

die als Organe der Rechtspflege in Betracht kommen, also bei den Gerichten und Anklagebehörden, hierüber ausserordentlich unklare Vorstellungen herrschen.

Um aus der eigenen Erfahrung ein Beispiel hervorzuheben, so sei folgender Fall in Kürze vorgeführt: In irgend einem Orte hat Herr N. N. ein Uhrmachergeschäft käuflich oder im Wege des Erbganges an sich gebracht. Vom Fache selbst versteht er nicht das mindeste, er ist auch gar nicht willens, sich die erforderlichen Kenntnisse zur persönlichen Ausübung des Berufes anzueignen, ihm genügt vollkommen, dass er ein paar erste Hilfskräfte zur Seite hat, die er entsprechend bezahlt und die alles das, was eine Sach- und Fachkenntnis voraussetzt, für ihn machen. Solcher Geschäfte gibt es ja bekanntlich, namentlich an grossen Plätzen, sehr viele, und nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit kann man sie auch nicht beanstanden. Nun nennt sich aber dieser Herr N. N. allenthalben, und namentlich gerade in denjenigen Kundgebungen, die sich an das grosse allgemeine Publikum richten, mit Emphase Uhrmacher, und nun schreitet die Innung gegen ihn mit einem Strafantrag ein, in welchem sie ihn des Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbggesetzes bezichtigt. Da lehnt aber die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, und zwar aus folgendem Grunde: Sie sagen, dass allerdings die Angabe des Beklagten, er sei Uhrmacher, den Tatsachen widerspreche, sie geben auch zu, dass er sich der Unwahrheit seiner Angaben bewusst ist, sie bestreiten aber, dass diese Angabe selbst geeignet sei, die Vorstellung eines besonders günstigen Angebots im Publikum hervorzurufen, denn N. N. stelle sich mit seiner Angabe nur den Uhrmachern gleich, nicht über sie. Diese Ansicht aber ist eine vollkommen verfehlte, sie zeigt, wie man leider immer noch an den entscheidenden Stellen die wirklichen Bedürfnisse und Anschauungen im Verkehr misskennt und darum natürlich auch, wenngleich ungewollt, missachtet. Würde N. N. bei der Wahrheit bleiben, so müsste er in seinen Annoncen und bei allen ähnlichen Gelegenheiten von sich sagen, dass er lediglich der Besitzer eines Uhrengeschäftes sei, er dürfte sich aber keine Bezeichnung beilegen, die auch nur auf eine gewisse beschränkte Fachkenntnis schliessen lässt. Indem er sich nun aber Uhrmacher nennt, hebt er sich vollkommen unbefugt heraus und empör über den Kreis aller derjenigen, die ebenso wie er ohne Fachkenntnisse und bloss auf Grund des einfachen Besitzes ein Uhrengeschäft betreiben. Im Vergleich zu allen diesen, die eben wie er vom Fache nichts verstehen, muss daher sein Angebot, weil er sich ja als Uhrmacher, also als Fachmann ausgibt, besonders günstig erscheinen. Die massgebende Rechtsprechung und auch die Theorie, die an das Wettbewerbggesetz anknüpfen, ist sich längst darüber einig, dass mit den Worten des Gesetzestextes „Anschein eines besonders günstigen Angebots“ nicht gemeint ist, es müsse dem Publikum scheinbar eine ganz aussergewöhnliche Vergünstigung in Aussicht gestellt werden, sondern es reicht vollkommen nach dem Willen des Gesetzgebers hin, wenn das, was tatsächlich geleistet und geboten werden kann, hinter dem zurückbleibt, was sich das Publikum nach den öffentlichen Ankündigungen vernünftigerweise versprechen kann. Hält man hieran fest, so kann man keinen Augenblick daran zweifeln, dass von der Strafbestimmung des § 4 des Wettbewerbggesetzes auch derjenige betroffen werden kann und muss, der sich zwar nicht Uhrmachermeister, wohl aber Uhrmacher nennt, ohne imstande zu sein, diese Kunst persönlich auszuüben. Der Vollständigkeit wegen sei noch hinzugefügt, dass natürlich auch gegen ihn im Wege des Zivilprozesses vorgegangen werden kann, jeder Interessent, also jeder Uhrmachermeister, jeder Uhrmacher und jeder Händler mit Uhren, ebenso jede Innung und jeder Fachverein und dergl. mehr kann gegen ihn die Klage auf Unterlassung dieser unbefugten Bezeichnung anstrengen, und der Erfolg einer solchen Klage wäre der, dass das Gericht ihm zur Vermeidung einer fiskalischen Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verbieten würde, sich in Zukunft Uhrmacher zu nennen.

## Die Goldschmiedekunst im Tafelgeräthe. I.

[Nachdruck verboten.]

**E**s war in den letzten sommerlichen Tagen. Ich war eben daran, auf der Elektrischen aus dem Qualme der Stadt in die friedlichen Fluren des wälderreichen Südens zu entfliehen, als mich ein alter Bekannter durch lebhaftere Bewegungen mit Hut, Armen, Stock oder Schirm veranlasste, von der Strassenbahn abzuspringen und mit brennender Neugierde auf ihn zuzustürmen. „Stürzt Rhodus unter Feuerflammen?“ „O nein, aber wissen Sie es schon, ich habe mir eine Villa zum Alleinbewohnen gemietet! Wollen Sie sie sehen, so kommen Sie mit!“ Ich ging natürlich mit, diese Rarität in einer Grossstadt anzustauen, und blieb dann, von dem Gesehenen wirklich begeistert, auf die freundliche Einladung meines Wirtes auch zum Abendessen in dem lieblichen Tusculum draussen. Ich bereute es nicht, denn ich gewann dabei eine Reihe der angenehmsten und wertvollsten Eindrücke. Das ganze Haus wies eine gediegene Einfachheit auf. Um so mehr war ich erstaunt, als beim zweimaligen Eintritt in das Wohn- und Esszimmer eine festlich geschmückte Tafel mir entgegenlachte und der gastliche Freund mir auf meine Verwunderung hin versicherte, bei ihm sei täglich, auch wenn keine Gäste geladen seien, so festlich gedeckt. „Man fühlt sich, meinte er, an einer schön gerichteten Tafel sozusagen als besserer Kulturmensch, und jede Mahlzeit wird so zum intimen Fest, zur häuslichen Feier, die etwas Weihevolleres an sich hat.“ Es würde natürlich zu weit führen, die Ausschmückung des Tisches eingehend zu beschreiben, ich möchte also nur erwähnen, dass auf feinsten, künstlerisch bestickter Damastdecke echtes altes chinesisches Porzellangeschirr, zierlich bemaltes chinesisches Teegeschirr, funkelnde Essbestecke in bronzenen Heften, blitzende Kristallschalen und -Gläser und sonstige Herrlichkeiten aus wertvollstem und edelstem Material ausgebreitet lagen. In der Mitte erhob sich als Tafelaufsatz ein grosser silberner Prunkpokal, um den sich, gleich den Küchlein um die Henne, kleine silberne Becher scharten. In all den unzähligen Metall- und Porzellanflächen und -Kanten brachen sich funkelnd und gleissend die warmtönigen milden Strahlen von etwa 6 bis 8 Wachskerzen, die in zwei Leuchtern auf dem Tische standen. Das war die einzige Beleuchtung, ebenso ungewohnt als malerisch und festlich. Das sanfte, rötlichgelbe Licht über-goss alles wie mit einem Hauche frischen wohligen Lebens, jedes Stück der Einrichtung, es lachte einen an, und wir lachten recht fröhlich mit. In wirklich festfroher Stimmung kam ich dann später nach Hause, und als ich hier das eben Gesehene und Erlebte schilderte, fiel mir erst auf, dass ich eigentlich nichts, aber rein gar nichts anderes vorgesetzt bekommen hatte, als was ich sonst auch zu essen pflege. Und doch der erhebende Genuss? Da hatte sich wieder die alte Regel bestätigt, dass es überall im Leben weniger auf das „Was“ als auf das „Wie“ ankommt. Ich lasse mir also seither den Tisch mit Plünderung des Silber- und Porzellanschatzes stets festlich herrichten, und wirklich, es schmeckt mir jetzt noch einmal so gut. Und nach dieser an mir selbst erprobten Erfahrung begreife ich jetzt auch vollkommen jene Sucht unserer Vorfahren, die Geräte des Tisches so schön und kunstvoll wie nur möglich herzustellen und den Speisetisch so üppig wie möglich aufzuputzen. Und das verstanden sie trotz kaiserlicher Verbote und trotz der Verdammung der Kirche, die darin eitel Hoffahrt und Wollust erblickte.

In Sonderheit liebte man silberne und teilweise reich vergoldete Tafelgeräthe. Diese Sitte gab den Goldschmieden Gelegenheit, das köstlichste, was ihre Kunst je zu Tage gefördert hat, gerade in den Geräten der Tafel zu vollbringen. An der Hand einiger verschiedenen Stilperioden entnommener Beispiele möchte ich mich hierüber des näheren verbreiten.

Das Hauptstück der Tafelgeräthe bestand, wie auch heute noch, in dem Tafelaufsätze. Während wir diesem kostbaren Aufbau neben dem Zierzweck meist noch eine tragende Tätigkeit zumuten (z. B. als Konfektträger, Blumen- und Früchtehalter), hatte der Tafelaufsatz des 15. Jahrhunderts lediglich die Bestimmung des Schau- und Prunkstückes. Am liebsten war die Form eines Schiffes. Da gab es Kauffahrteischiffe mit reicher Takelung,